

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirtschaftlichkeitsberechnung im Zuge der Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes eine explizite Wirtschaftlichkeitsberechnung für die im Entwurf genannte finanzielle Beteiligung in Höhe von 0,6 ct/kWh (sog. „Standardmodell“) sowie 0,8 ct/kWh (im Falle einer Ersatzbeteiligung) für Betreiber von Windenergieanlagen durchgeführt und, wenn ja, welche zentralen Ergebnisse und Schlussfolgerungen ergaben sich für die Wirtschaftlichkeit von typischen Windenergie-Referenzprojekten?
 - a) Welche alternativen Höhen für die finanzielle Beteiligung (z. B. dynamisch) von Windenergieanlagen wurden im Vorfeld geprüft und aus welchen Gründen wurden diese verworfen?
 - b) Inwieweit und mit welchen konkreten Erkenntnissen floss die Studie der Deutschen WindGuard im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2024“) in die Analyse und Entscheidungsfindung der Landesregierung ein?
 - c) Falls keine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt wurde, auf welcher alternativen Grundlage (z. B. politische Setzung, Vergleich mit anderen Bundesländern, Erfahrungen aus Projekten auf Flächen des Landes) wurde die genannte Spanne festgelegt und warum wurde auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet?

2. Hat die Landesregierung im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes eine explizite Wirtschaftlichkeitsberechnung für die im Entwurf genannte finanzielle Beteiligung in Höhe von 0,4 ct/kWh (sog. „Standardmodell“) sowie 0,6 ct/kWh (im Falle einer Ersatzbeteiligung) für Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt und mit welchen zentralen Ergebnissen und Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit von typischen Photovoltaik-Freiflächen-Referenzprojekten?
- a) Welche alternativen Höhen für die finanzielle Beteiligung (z. B. dynamisch) von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden im Vorfeld geprüft und aus welchen Gründen wurden diese verworfen?
 - b) Falls keine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt wurde, auf welcher alternativen Grundlage (z. B. politische Setzung, Vergleich mit anderen Bundesländern, Erfahrungen aus Projekten auf Flächen des Landes) wurde die genannte Spanne festgelegt und warum wurde auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet?
3. Sofern eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für Windenergieanlagen (siehe Frage 1) oder eine vergleichbare quantitative Abschätzung durchgeführt wurde, welche den Berechnungen zugrunde liegenden Parameter und Eingangsgrößen hat die Landesregierung verwendet [bitte diese sowie deren jeweilige Quellen in tabellarischer Form darstellen, insbesondere Investitionskosten (CAPEX), Betriebskosten (OPEX), spezifischer Ertrag, angenommene Einspeisevergütung, Zinssätze, Lebensdauer der Anlagen und Eigenkapitalrenditen des Investors und Höhe der Pachten angeben]?
- a) Wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Auswirkungen variierender Parameter (insbesondere Einspeisevergütung, Zinssätze, Baukosten und Eigenkapitalrenditen des Investors) auf die Wirtschaftlichkeit für die Projektentwickler zu prüfen, und, wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
 - b) Die Bundesnetzagentur hat auf der Grundlage des § 85a Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land für die Gebotstermine im Jahr 2025 auf 7,35 ct/kWh festgelegt. Sofern keine erneute Festlegung getroffen wird, richtet sich der Höchstwert ab 2026 nach § 36b EEG und könnte bei 5,65 ct/kWh liegen.
Inwieweit hat die Landesregierung diese mögliche Entwicklung berücksichtigt?
 - c) In der Regel veräußern Projektentwickler fertiggestellte Projekte an Investoren. Mit dem Gewinn müssen sowohl gescheiterte Projekte als auch zukünftige Projekte finanziert werden. Die Investoren hingegen haben dabei eine Renditeerwartung an das eingesetzte Kapital, sodass der Verkaufserlös des Projektes diese Renditeerwartung abdecken muss.
Wie und mit welchen Annahmen wurde dieses gängige Geschäftsmodell berücksichtigt?

4. Sofern eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (siehe Frage 2) oder eine vergleichbare quantitative Abschätzung durchgeführt wurde, welche den Berechnungen zugrunde liegenden Parameter und Eingangsgrößen hat die Landesregierung verwendet [bitte Investitionskosten (CAPEX), Betriebskosten (OPEX), spezifischer Ertrag, angenommene Einspeisevergütung, Zinssätze, Lebensdauer der Anlagen und Eigenkapitalrenditen des Investors sowie deren jeweilige Quellen in tabellarischer Form darstellen]?
- a) Wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Auswirkungen variierender Parameter (insbesondere Einspeisevergütung, Zinssätze, Baukosten und Eigenkapitalrenditen des Investors) auf die Wirtschaftlichkeit für die Projektentwickler zu prüfen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
 - b) In der Regel veräußern Projektentwickler fertiggestellte Projekte an Investoren. Mit dem Gewinn müssen sowohl gescheiterte Projekte als auch zukünftige Projekte finanziert werden. Die Investoren hingegen haben dabei eine Renditeerwartung an das eingesetzte Kapital, sodass der Verkaufspreis des Projektes diese Renditeerwartung abdecken muss. Wie und mit welchen Annahmen wurde dieses gängige Geschäftsmodell berücksichtigt?
5. Hat die Landesregierung die Regelungen zur finanziellen Beteiligung in anderen Bundesländern analysiert und verglichen?
- a) Wenn ja, welche zentralen Unterschiede und Gemeinsamkeiten wurden identifiziert?
 - b) Welche Erkenntnisse aus den Regelungen anderer Länder sind in den Gesetzentwurf eingeflossen?
 - c) Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung für die gewählte Spanne von 0,2 bis 0,8 ct/kWh und gegen potenziell abweichende Modelle anderer Länder entschieden?
6. Welche Auswirkungen auf die Ausbaugeschwindigkeit von Wind- und Solarenergieprojekten im Land erwartet die Landesregierung durch die Einführung der verpflichtenden Beteiligung in der vorgeschlagenen Höhe?
- a) Wurde eine Abschätzung vorgenommen, ob und in welchem Umfang Projekte durch die zusätzliche finanzielle Belastung unwirtschaftlich und damit nicht realisiert werden könnten?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass die Regelung die landeseigenen Ausbauziele für erneuerbare Energien konterkarieren könnte?
 - c) Gibt es Pläne, die Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zu monitoren?
7. Welchen administrativen Aufwand erwartet die Landesregierung für die Anlagenbetreiber und die beteiligten Kommunen durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung?
- a) Wurden die voraussichtlichen Transaktionskosten (z. B. für Vertragsgestaltung, Verwaltung, Abrechnung) für die beteiligten Akteure abgeschätzt?
 - b) Plant die Landesregierung, den Kommunen und Betreibern Musterverträge oder Leitfäden zur Verfügung zu stellen, um den Aufwand zu minimieren?
 - c) Wie soll die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung kontrolliert werden?

8. Auf welcher Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass eine finanzielle Beteiligung in der vorgeschlagenen Höhe die Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Bevölkerung signifikant steigert?
 - a) Gibt es wissenschaftliche Studien oder Erhebungen, die die Landesregierung zur Untermauerung dieser Annahme heranzieht, und, wenn ja, welche?
 - b) Gibt es wissenschaftliche Studien oder Erhebungen, die die Landesregierung heranzieht, um die Vermutung einer „geringen“ Akzeptanz für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern zu belegen, und, wenn ja, welche?
 - c) Wurden alternative, nicht finanzielle Modelle zur Akzeptanzförderung geprüft?
9. Welche jährlichen Gesamteinnahmen prognostiziert die Landesregierung für die Kommunen im Land durch die geplante Regelung in den Jahren 2026, 2030 und 2035?
 - a) Auf welchen Annahmen zum Zubau von Wind- und Solaranlagen basiert diese Prognose?
 - b) Wie verteilt sich das prognostizierte Aufkommen auf die unterschiedlichen Regionen des Landes?
10. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. März 2022 (Az. 1 BvR 1187/17) zur Vorgängerregelung festgestellt, dass die finanzielle Beteiligungspflicht einen Eingriff von „beträchtlicher Intensität“ in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) darstellt, diesen aber als „noch zumutbar“ eingestuft.
Wie stellt die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Beteiligungshöhe im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sicher?
 - a) Zu welchem prozentualen Anteil am durchschnittlichen Jahresumsatz und/oder Projektgewinn eines Referenzprojektes führt die nun geplante finanzielle Beteiligung (bitte getrennt für Wind und Photovoltaik nach den jeweils höchsten Sätzen von 0,8 ct/kWh und 0,6 ct/kWh berechnen) nach den Annahmen der Landesregierung?
 - b) Welche konkreten rechtlichen Gutachten, Analysen oder Vermerke wurden im Zuge der Gesetzeserstellung zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Zumutbarkeit und eine potenziell „erdrosselnde Wirkung“ der neuen Beteiligungshöhen, eingeholt oder erstellt und zu welchen zentralen Ergebnissen kamen diese?
 - c) Auf welcher juristischen Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass die nunmehr erhöhten und differenzierten Sätze die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen der Zumutbarkeit nicht überschreiten und einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten würden?

Hannes Damm, MdL